

Besondere Bedingungen der Versicherung ProVista^{light}

AD

ADGA01-A4 – Ausgabe 01.10.2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck der Versicherung	Art. 6	Mitwirkung unfallfremder Ursachen
Art. 2	Aufnahmebedingungen	Art. 7	Schweres Verschulden des Versicherten
Art. 3	Leistungsart	Art. 8	Herabsetzung des versicherten Kapitals
Art. 4	Leistungsanspruch	Art. 9	Prämien
Art. 5	Begünstigte Personen		

Die nachstehenden Bestimmungen ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kranken- und Unfallzusatzversicherungen AVZ (Ausgabedatum gemäss Versicherungspolice).

Art. 1 Zweck der Versicherung

Die Versicherung deckt die wirtschaftlichen Folgen von Tod infolge Unfalls.

Art. 2 Aufnahmebedingungen

Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz kann bis zum vollendeten 65. Altersjahr einen Versicherungsantrag stellen.

Art. 3 Leistungsart

- Bei Tod infolge Unfall gemäss Art. 4 ATSG entrichtet der Versicherer ein Kapital.
- Die Leistungen der Versicherung ProVista^{light} sind durch die Summenversicherung gedeckt.

Art. 4 Leistungsanspruch

- Das versicherte Kapital ist auf der Versicherungspolice angegeben.
- Für Kinder wird das auf der Versicherungspolice angegebene Kapital ausbezahlt, höchstens jedoch:
 - Fr. 2'500.– bevor das Kind zwei Jahre und sechs Monate alt ist
 - Fr. 20'000.– wenn das Kind zwischen zwei Jahre und sechs Monate und zwölf Jahre alt ist
- Die Ausrichtung der Leistungen setzt die Einreichung eines Arztzeugnisses, Totenscheins oder Erbscheins voraus. Es werden nur Originaldokumente angenommen.

Art. 5 Begünstigte Personen

- Das versicherte Kapital wird folgenden Begünstigten ausbezahlt:
 - dem überlebenden Ehepartner oder registrierten Partner, bei dessen Fehlen
 - den Kindern der versicherten Person zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen

- den übrigen Personen, für deren Unterhalt der Versicherte überwiegend aufgekommen ist, zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen
- der Person, mit der die versicherte Person mindestens fünf Jahre unmittelbar vor dem Unfall ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft gelebt hat, oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamen Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen
- den anspruchsberechtigten Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

In Abweichung von Artikel 5 Absatz 1 kann der Versicherungsnehmer jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Versicherer Begünstigte bestimmen oder ausschliessen (Artikel 37 Allgemeine Versicherungsbedingungen). Falls der/die genannte/-n begünstigte/-n Person/-en vorverstorben ist/sind, gelten die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1.

- Gibt es keine Anspruchsberechtigten, werden die Bestattungs- oder Kremationskosten übernommen, höchstens jedoch 10% der versicherten Summe.
- Der Überlebende, der den Tod des Versicherten absichtlich herbeigeführt hat, verliert seinen Leistungsanspruch.

Art. 6 Mitwirkung unfallfremder Ursachen

Sind die Gesundheitsbeeinträchtigungen nur teilweise auf einen versicherten Unfall zurückzuführen, werden die Leistungen basierend auf einem ärztlichen Gutachten verhältnismässig festgelegt.

Art. 7 Schweres Verschulden des Versicherten

Der Versicherer verzichtet auf eine Kürzung seiner Leistungen bei Unfällen, die auf Unvorsichtigkeit oder Grobfahrlässigkeit des Versicherten zurückzuführen sind.

Art. 8 Herabsetzung des versicherten Kapitals

Das Todesfallkapital wird per 1. Januar des Jahres nach dem 70. Geburtstag des Versicherten automatisch auf Fr. 10'000.– herabgesetzt. Die Prämie wird entsprechend angepasst.

Art. 9 Prämien

1. Die Prämien sind in der Versicherungspolice festgehalten.
2. Die Prämien werden nach Geschlecht, Altersklasse und versichertem Kapital abgestuft.